
10 Jahre Netzausbauplanung – eine Bilanz

28./29. Oktober 2021

**Lehren aus dem PlanSiG —
Welche Elemente der Digitalisierung könnten auch künftig
zur Verfahrensbeschleunigung beitragen?**

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

-
- I. Erfahrungsbericht zum Planungssicherstellungsgesetz
 - II. Potentiale digitaler Beteiligungselemente nach dem PlanSiG
 - III. Defizite digitaler Beteiligungselemente?
 - VI. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten
 - V. Fazit



Praxisleitfaden Netzausbau

Erstellt im Auftrag von:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

I. Erfahrungsbericht zum Planungssicherstellungsgesetz

1. Regelungsinhalt

- Bekanntmachung nach [§ 2 PlanSiG](#)
 - Internetbekanntmachung statt Anschlag an Amtstafel / Auslegung zur Einsichtnahme
 - begrenzter Anwendungsbereich kaum praktische Relevanz
- Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen nach [§ 3 PlanSiG](#)
 - Veröffentlichung im Internet statt Auslegung
 - Auslegung als zusätzliches Informationsangebot, wenn nach Feststellung der Behörde möglich → potentieller Streitpunkt – Lösung über Beurteilungsspielraum der Behörde

I. Erfahrungsbericht zum Planungssicherstellungsgesetz

1. Regelungsinhalt

- Onlinekonsultation nach [§ 5 PlanSiG](#)
 - Digitalisierung von Vor-Ort-Terminen, insbesondere Erörterungstermin
 - Beschränkung des Kreises der Teilnehmenden auf die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten → Zugangsbeschränkung nötig
 - Benachrichtigung der Berechtigten + Bekanntmachung der Onlinekonsultation
 - angemessene Frist zur Äußerung – bei Großvorhaben häufig 4 Wochen (Erörterungstermin i. d. R. nur 1 oder mehrere Tage)
 - Zugänglichmachen der sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen → Einwendungen/Stellungnahmen und Erwiderung Vorhabenträger

I. Erfahrungsbericht zum Planungssicherstellungsgesetz

2. Aspekte der praktischen Umsetzung

- Ersetzung der direkten Kommunikation durch Möglichkeit der Stellungnahme zur Erwiderng des Vorhabenträgers – kein „Ping Pong“
- Idealfall: strukturiertes und thematisch gegliedertes Dokument
- Praxis: häufig 1:1 Übernahme der Einwendungsmatrix
- Frage: Gestaltung des „Behördenparts“
- Sicherstellung des Zugriffs nur für Berechtigte: Problemfall Betroffene = materiell vom Vorhaben betroffen, aber keine Einwendung erhoben → Verifizierung der Berechtigung nötig

I. Erfahrungsbericht zum Planungssicherstellungsgesetz

3. Schlussfolgerungen

- Onlinekonsultation sinnvolles Instrument
- Vergleichsweise größerer Aufwand bei erstmaliger Anwendung weicht „Verfahrensstandardisierung“
- Herausforderung: Leistungsfähige IT-Struktur; Leistungsfähiger Dienstleister (inkl. Auftragsvergabe)
- Chancen: gut strukturiertes Konsultationsdokument als Grundlage für die zu treffende Entscheidung → höhere Qualität der Entscheidung
- Instrument wird in der Praxis angenommen als Alternative zum Erörterungstermin

II. Potentiale digitaler Beteiligungselemente nach dem PlanSiG

- Erleichterung der **Informationsbeschaffung** durch „digitale“ Auslegung
→ Ergänzung um behördliche Accesspoints für Bürger ohne Onlinezugang / Computer → [§ 3 Abs. 2 PlanSiG](#)
- Verbesserung der **Akzeptanz** und **Konfliktbewältigung** durch umfassende Informationsbereitstellung
- Erhöhung der **Entscheidungsqualität** bei gut strukturierter und dokumentierter Onlinekonsultation
- in Zeiten der Corona-Pandemie Fortführung von notwendigen Verwaltungsverfahren
- generell: moderates Beschleunigungspotential bei Fortführung der Instrumente und Integration in „Verfahrensalltag“

III. Defizite digitaler Beteiligungselemente?

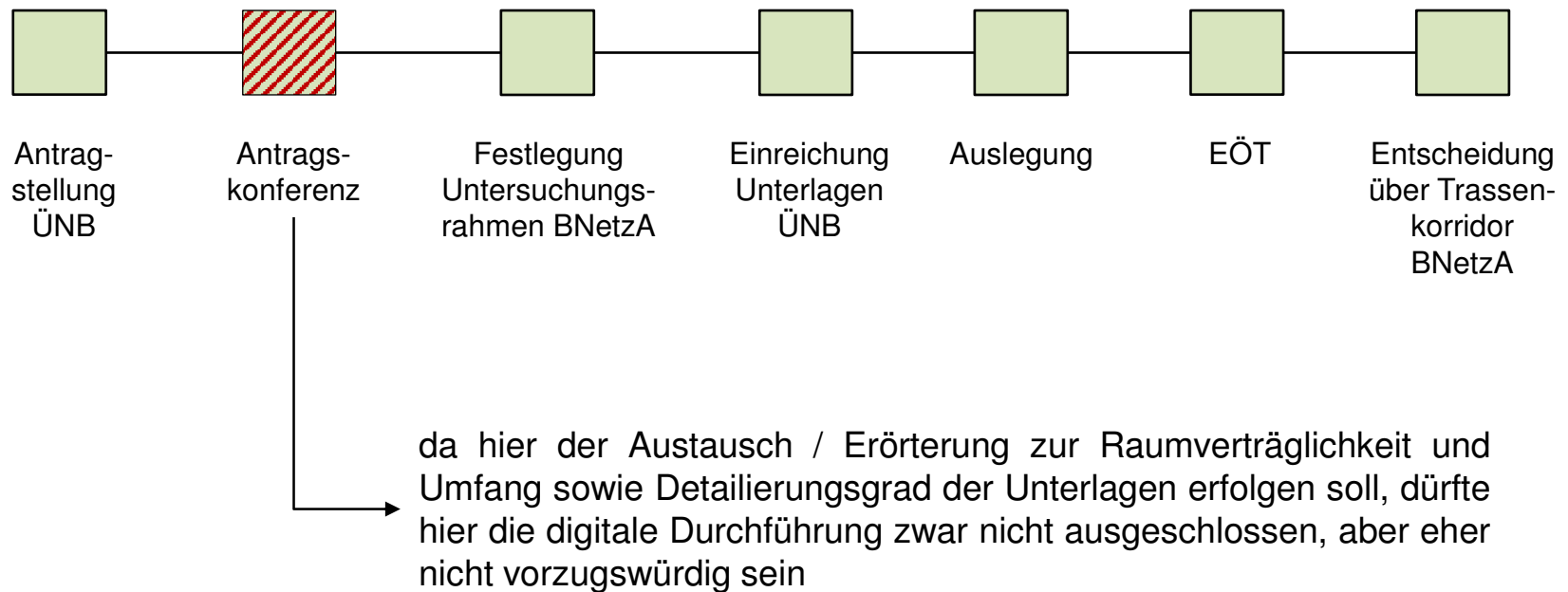
- **These 1:** Fehleranfälligkeit der Bekanntmachung
 - Probleme sind die selben, wie bei „herkömmlicher“ Bekanntmachung - Anstoßfunktion, Listing der umweltrelevanten Informationen (§ 19 Abs. 1 UVPG)
- **These 2:** Fehleranfälligkeit der digitalen Auslegung / Onlinekonsultation
 - vollständige Auslegung von Unterlagen und Einsicht (§ 19 Abs. 2 UVPG) problemlos möglich, zumal Vorhabenträger ohnehin digital einreicht
 - Bedenken hinsichtlich Stabilität und Sicherheit der Konsultationsplattformen haben sich bislang nicht bestätigt
 - Datenschutzrechtlichen Erfordernissen kann mit Anonymisierung Rechnung getragen werden

III. Defizite digitaler Beteiligungselemente?

- **These 3:** Onlinekonsultation gewährleistet nicht in gleicher Weise wie Erörterungstermin den Austausch zwischen den Akteuren
 - Feststellung ist richtig, aber weder rechtlich noch praktisch relevant
 - praktisch erfolgt im Erörterungstermin in den meisten Fällen der Austausch von bereits aus den vorangegangenen Einwendungen und Stellungnahmen bekannten Positionen
 - kaum neue Erkenntnisse/Befriedigungseffekt
 - rechtlich gefordert ist verfassungs- und unionsrechtlich nur die Möglichkeit der Beteiligung, insb. schriftliche Stellungnahme
 - Verzicht möglich → [§ 73 Abs. 6 HessVwVfG](#)

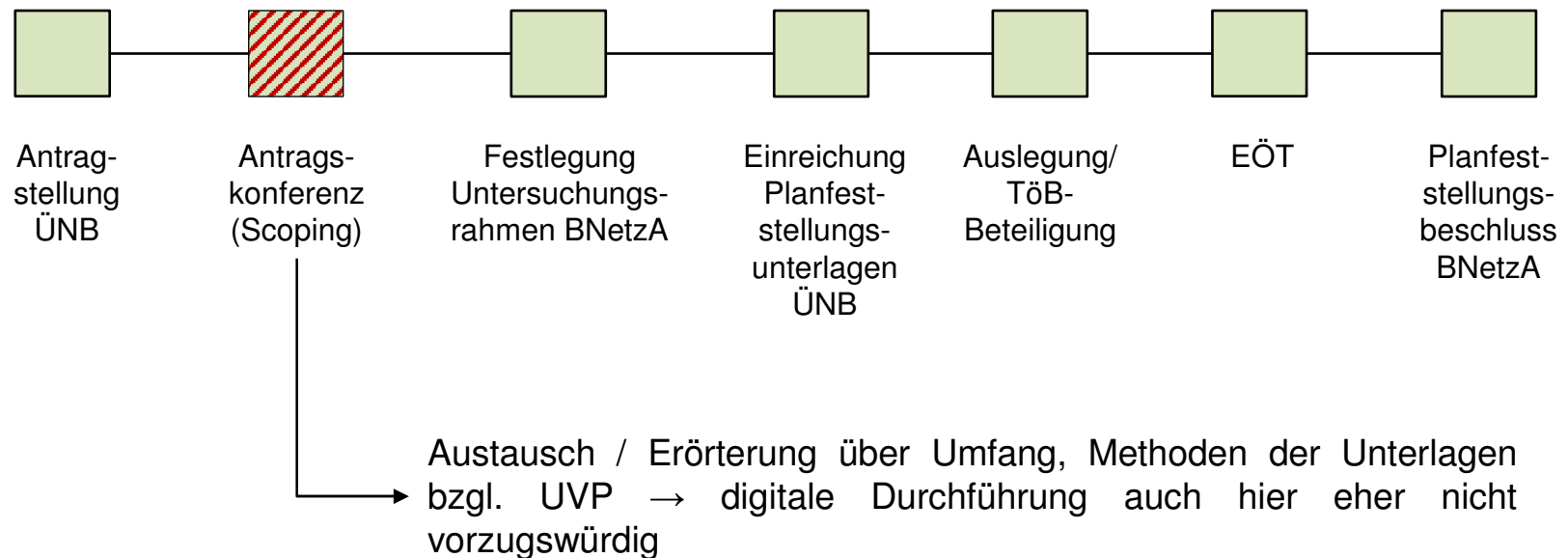
IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

1. Verfahren der Bundesfachplanung



IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

2. Planfeststellung nach NABEG



IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

3. Perspektiven für weitere Digitalisierung

- grundsätzlich bieten Verfahrensschritte Potential für weitere Digitalisierung; einschränkt: Scoping/Antragskonferenz
- Auslegung nach Model § 3 PlanSiG (Internet + Accesspoint) als Regelfall
 - Verpflichtender digitaler Rücklauf für TöB's/Vereinigungen; fakultativ für Bürger

IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

- Umkehrung des Systems der Bekanntmachung in [§ 27a VwVfG](#)
 - bei ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung Internetbekanntmachung als Regelfall
 - Maßgeblichkeit dieser Bekanntmachung für Fristen
 - nur ergänzend Bekanntmachung in amtlichen VÖ-Medien/Tageszeitung

IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

- Onlinedokumentation des Verfahrensstandes auf der Internetpräsenz der verfahrensführenden Behörde
 - Schaffung zusätzlicher Transparenz

IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

- Onlinekonsultation bei grenzüberschreitender Beteiligung
 - Zugangserleichterung – Erweiterung der Partizipation
 - Vereinfachung durch Schaffung einer zentralen Plattform für die Beteiligung
 - Rechtsgrundlage hierfür wäre gegeben; §§ 18 – 22, 56 UVPG; § 73 VwVfG
 - Verfahrenshoheit bleibt bei nationaler Behörde
 - [§ 56 Abs. 1 und 2 UVPG](#)

IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

4. Herausforderungen

- Schaffung einheitlicher Portale für Online-Beteiligung
 - Landesebene
 - UVP-Portal des Bundes
- Ziel:
 - Erhöhung der Transparenz durch einheitliches Vorgehen der Verwaltung
 - Reduzierung des verwaltungsinternen Aufwands (Findung geeigneter IT-Dienstleister; Host-Kapazitäten; Auftragsvergabe) und damit Beschleunigung der Prozesse

IV. Möglichkeiten und Grenzen weiterer Digitalisierung von Beteiligungsschritten

4. Herausforderungen

- Schaffung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen
 - Personelle Ressourcen für Implementierung der digitalen Beteiligung / Alternativen: Drittanbieter
 - digitale Infrastruktur der Verwaltung muss erneuert werden

V. Fazit

- Instrumente des PlanSiG haben sich trotz anfänglicher Unsicherheit in der Handhabung bewährt
- Fortführung der Ansätze ist wünschenswert
- Erweiterung digitaler Beteiligung sollte mit Blick auf die positiven partizipativen Effekte angestrebt werden
- ABER: Vereinheitlichung und Aufbau leistungsfähiger Ressourcen ist notwendig

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

§ 2 PlanSiG

§ 2 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.
- (2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

[zurück zu Folie 4](#)

§ 3 PlanSiG

§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

- (1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, so kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit Regelungen in den in § 1 genannten Gesetzen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen.
- (2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

[zurück zu Folie 4](#)
[zurück zu Folie 8](#)

§ 5 PlanSiG

§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

- (1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.
- (2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.
- (3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. § 3 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) Die Online-Konsultation nach Absatz 4 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 4 gilt mit Ausnahme von Satz 2 in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- (6) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.
- (7) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

[zurück zu Folie 5](#)

§ 73 Abs. 6 HessVwVfG

§ 73 Anhörungsverfahren

(1) - (5) (...)

- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. **Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung verzichten, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird.** Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. (...)

(7) - (9) (...)

[zurück zu Folie 10](#)

§ 27a VwVfG

§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

- (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

[zurück zu Folie 14](#)

§ 56 Abs. 1 und 2 UVPG

§ 56 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben

- (1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.
- (2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass
 1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
 2. dabei angegeben wird,
 - a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,
 - b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie
 - c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

[zurück zu Folie 16](#)